

**BEZIRKSVERTRETUNG MITTE**

**Auszug  
aus der noch nicht unterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 18.11.2010**

**Zu Punkt 12**  
(öffentlich)

**7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004**

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 1584/2009-2014

Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2010

Antragstext:

*Die Bezirksvertretung empfiehlt:*

1. *Eine eindeutige Regelung über das Verbot der Mitnahme und / oder Aufstellen von Plakaten, Verteilen von Flugblättern etc. in Sitzungen*

*Begründung:*

*Unterschiedliche Handhabung in den Gremien, z. B. BV Heepen und AfUK*

2. *Eindeutige Definition der Begriffe „Anregung“ und „im Falle der Verhinderung“ im § 23 Abs. 3 der GeschOR*

*Begründung:*

*Unterschiedliche Handhabung in Ausschüssen und Interpretation von Rechtsamt (1995) und Büro des Rates*

3. *Eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit der Zulassung und den Zeitpunkt einer Sitzungsunterbrechung hier Ausschussvorsitzender / Bezirksvorsteher oder gesamter/e Ausschuss bzw. Bezirksvertretung*

*Begründung:*

*Unterschiedliche Handhabung in den Gremien*

Herr Meichsner begründet den Antrag seiner Fraktion, der sich inhaltlich sowohl zu TOP 12 wie auch zu TOP 13 verhalte. Aus seiner Sicht seien eindeutige Regelungen und Definitionen erforderlich, die in den Gremien der Stadt auch einheitlich angewendet werden sollten. Sollte dem Antrag gefolgt werden, seien diese Anregungen an die Arbeitsgruppe „Hauptsatzung“ weiterzuleiten.

Herr Ridder-Wilkens erklärt, dass seine Fraktion den Antrag ablehnen werde.

Herr Henningsen weist darauf hin, dass es nicht darum gehe, irgendeine Festlegung in eine bestimmte Richtung vorzunehmen. Vielmehr sollten durch die einheitlichen Regelungen Rechtssicherheit erzielt werden. Es könne nicht angehen, dass Bürgerinnen und Bürger in einer Bezirksvertretung etwas erlaubt werde, was ihnen in einer anderen Bezirksvertretung verwehrt werde.

Herr Gutknecht spricht sich ebenfalls für klare und eindeutige Regelungen aus. In diesem Zusammenhang sollte auch dafür gesorgt werden, dass transparente und nachvollziehbare Regelungen für den Verdienstausfall und die Wegestreckenentschädigung aufgestellt würden.

Herr Meichsner stimmt Herrn Gutknecht zu und weist darauf hin, dass 1984 der

letzte Ratsbeschluss hinsichtlich einer Wegestreckenentschädigung gefasst worden sei.

Herr Ridder-Wilkens beantragt, dass die Bezirksvertretung Mitte eine Ausweitung der Redezeiten der kleinen Fraktionen im Rat auf 12 Minuten empfehlen sollte.

**Herr Meichsner stellt darauf hin einen Antrag auf Nichtbefassung mangels Zuständigkeit. Dieser Geschäftsordnungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.**

**Der Antrag von Herrn Ridder-Wilkens auf eine Ausweitung der Redezeiten der kleinen Fraktionen im Rat wird mit großer Mehrheit abgelehnt.**

Nachfolgend fasst die Bezirksvertretung folgenden

**B e s c h l u s s:**

**Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt dem Rat die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen unter Berücksichtigung folgender Empfehlungen:**

- 1. Eine eindeutige Regelung über das Verbot der Mitnahme und / oder Aufstellen von Plakaten, Verteilen von Flugblättern etc. in Sitzungen**
- 2. Eindeutige Definition der Begriffe „Anregung“ und „im Falle der Verhinderung“ im § 23 Abs. 3 der GeschOR**
- 3. Eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit der Zulassung und den Zeitpunkt einer Sitzungsunterbrechung hier: Ausschussvorsitzender / Bezirksvorsteher oder gesamter/e Ausschuss bzw. Bezirksvertretung**
- 4. Eine nachvollziehbare und transparente Regelung für die Wegestreckenentschädigung und den Verdienstaussfall.**

- mit großer Mehrheit beschlossen -

Herr Henningsen gibt folgende persönliche Erklärung nach § 18 der Geschäftsordnung ab:

Ich erkläre, dass ich mich an diesem Verfahren nicht beteiligt habe, da ich der Meinung bin, dass wir über Verfahrensfragen des Rates auch empfehlungsmäßig nicht abzustimmen haben.

---

**BEZIRKSVERTRETUNG GADDERBAUM**  
**Auszug**  
**aus der noch nicht unterzeichneten Niederschrift**  
**der Sitzung vom 25.11.2010**

---

**Zu Punkt 9**  
**(öffentlich)**

**7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004**

Beschlussgrundlage:

Drucksache: 1584/2009-2014

Herr Brunnert merkt zu § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung (neu) an, dass es heißen müsse: „...wird das Recht eingeräumt, *maximal* fünf Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.“ Es solle sicher kein Mandatsträger zwingend fünf Ausschüssen angehören müssen, wenn er beispielsweise nur einem angehören wolle. Anschließend erklärt er, dass die Regelungen dahingehend überarbeitet werden sollten, dass kleine Fraktionen und Gruppen mit den gleichen Rechten ausgestattet werden, also auch Ratsmitglieder, die einer Gruppe zugehörig seien, maximal fünf Ausschüssen als beratendes Mitglied angehören dürften.

Herr Witte spricht sich dafür aus, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister weiterhin bei feierlichen Anlässen die Amtskette trägt.

Herr Ellermann geht auf die wesentlichen Änderungen ein, die die Bezirksvertretungen betreffen.

Herr Brunnert plädiert dafür, dass der Integrationsrat, der Seniorenrat und der Beirat für Behindertenfragen in der Hauptsatzung weiterhin Erwähnung finden, auch wenn diese Beiräte über eine eigene Satzung verfügten. Schließlich diene die Hauptsatzung zur Orientierung für Unkundige, die sich beispielsweise auch über das Internet über die Struktur und Aufgaben der Stadt Bielefeld informierten.

Nach kurzer Diskussion ergeht auf Antrag aller Fraktionen und der Einzelvertreter von BfB, FDP und Die Linke folgender

**Beschluss:**

**Die Bezirksvertretung Gadderbaum empfiehlt:**

**Der Rat beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 zu**

- 1. Artikel 1, Ziffern 1 bis 9**
- 2. Artikel 1, Ziffer 10**
- 3. Artikel 1, Ziffern 11 bis 26**  
**sowie**  
**Artikel 2**

**laut Anlage 1 zur Vorlage mit folgender Änderung:**

**§ 12 der Hauptsatzung (neu) wird um einen 3. Absatz ergänzt, in welchem die derzeit gebildeten Beiräte (Integrationsrat, Seniorenrat und der Beirat für Behindertenfragen) erwähnt werden.**

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

## Bezirksvertretung Stieghorst

### Auszug aus der noch nicht unterzeichneten Niederschrift vom 18.11.2010

#### Zu Punkt 9

#### 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

##### Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1584/2009-2014

Bezirksvorsteher Henrichsmeier verweist auf die Beschlussvorlage der Verwaltung.

Herr Skarabis skizziert die wesentlichen Änderungen, die die Stadtbezirke betreffen, wie folgt:

- Gem. § 6 führt die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher ab 01.01.2011 die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister“.
- Gem. § 14 wird der Regelstundensatz beim Verdienstausfall auf 11,50 €, der Höchstbetrag auf 35,00 € erhöht.
- Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen über bezirkliche Angelegenheiten entscheidet gemäß § 24 die Bezirksvertretung (bisher Hauptausschuss); bei überbezirklichen Angelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss (bisher Rat).

Mitglied von Stockhausen (FDP) verweist auf die Neufassung des § 10, wonach Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, das Recht eingeräumt werde, 5 Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

In der bisherigen Fassung werde diesem Personenkreis das Recht eingeräumt, 3 Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Er vertritt die Ansicht, dass eine Mitgliedschaft in 5 Ausschüssen - insbesondere von wenigen Mandatsträgern kleinerer Parteien - zu Lasten der Arbeitsqualität gehen würde.

Mitglied von Stockhausen beantragt daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Möglichkeit, 3 Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Mitglied Stucke (SPD-Fraktion) macht auf die fehlende Kompetenz der Bezirksvertretungen zur Bildung von Ausschüssen aufmerksam.

Bezirksvorsteher Henrichsmeier informiert über ein an die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher gerichtetes Schreiben des Seniorenrates der Stadt Bielefeld.

Der Seniorenrat habe mit einem einstimmigen Beschluss die vorgelegte Änderung der Hauptsatzung abgelehnt, da der § 15 „Seniorenrat“ ersatzlos gestrichen worden sei. Der Seniorenrat vertrete die Ansicht, dass nur die Verankerung des Seniorenrates in der Hauptsatzung ihm eine gesicherte und perspektivisch ausgerichtete Arbeit ermögliche.

Der Vorsitzende des Seniorenrates bitte die Bezirksvertretungen um Unterstützung dieses Anliegens.

Bezirksvorsteher Henrichsmeier regt an, der Beschlussvorlage ohne Berücksichtigung dieses Aspektes zuzustimmen. Der Hauptausschuss und der Rat der Stadt könnten sich mit diesem Anliegen zuständigkeitshalber beschäftigen.

Sodann ergehen die folgenden

**B e s c h l ü s s e:**

**1. Antrag der FDP**

**Der § 10 neu Abs. 3 bleibt in der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 3 unverändert mit folgendem Wortlaut bestehen:**

**„Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, drei Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.“**

- bei 8 Enthaltungen einstimmig beschlossen -

**2. Beschlussvorlage der Verwaltung  
(Drucksachen-Nr. 1584/2009-2014)**

**Unter Berücksichtigung der zuvor zu 1. beschlossenen Änderung des § 10 neu Abs. 3 empfiehlt die Bezirksvertretung Stieghorst dem Rat der Stadt, die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 zu**

- 1. Artikel 1, Ziffn. 1 bis 9**
- 2. Artikel 1, Ziff. 10**
- 3. Artikel 1, Ziffn. 11 bis 26**  
**sowie**  
**Artikel 2**

**laut Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.**

- einstimmig beschlossen -

\* BV Stieghorst - 18.11.2010 - öffentlich - TOP 9 \*

---

## SENIORENRAT

### Auszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2010

Zu Punkt 12  
(öffentlich)

#### 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 1584/2009-2014

Frau Stude erläutert den Sachverhalt. Sie teilt mit, dass eine Arbeitsgruppe zur Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates gebildet worden sei (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Fraktionen und Gruppe, Vertreterin des Rechtsamtes, Leiterin des Büros des Oberbürgermeisters, Leiterin des Büros des Rates), die in der Zeit vom 17.03. bis 05.10.2010 sechs Mal getagt habe, um die Änderungen der Hauptsatzung zu diskutieren. Sie verweist auf den neu eingefügten § 12, der allgemein auf alle Beiräte abziele und darauf, dass der § 15 alt (Seniorenrat) ersatzlos gestrichen worden sei, da alle hier aufgeführten Punkte auch in der Satzung für den Seniorenrat geregelt seien.

Herr Stickdorn widerspricht der Aussage von Frau Stude. Der 1. Satz des § 15 alt stünde nicht mit gleichem Wortgehalt in der Satzung für den Seniorenrat (Zur Wahrung der Interessen... wird ein Seniorenrat gebildet.).

Frau Stude schlägt vor, den 1. Satz des § 15 alt sinngemäß in den neuen § 12 aufzunehmen mit dem Hinweis, dass Näheres in der Satzung für den Seniorenrat geregelt wird.

Auf Nachfrage von Herrn Prast teilt Prof. Peter mit, dass es in den Kreisen und kreisfreien Städten kein einheitliches Verfahren zur Aufnahme des Senioren(bei)rates in die Hauptsatzung gebe.

Frau Stude geht auf Fragen von Herrn Dr. Tiemann, Herrn Link und Prof. Peter ein.

Frau Huber stellt fest, dass Verwaltungsmitarbeiter eher die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld lesen und weniger die verschiedenen Satzungen der Beiräte kennen, daher spreche sie sich dafür aus, den § 15 nicht aus der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen.

Prof. Peter merkt an, dass er eine Verankerung in der Hauptsatzung für erforderlich halte, solange noch keine Verankerung in der Gemeindeordnung NRW bestehe. Daher könne er die Streichung des § 15 nicht befürworten. Im Folgenden verliest er den Entwurf einer Stellungnahme inkl. Begründung und stellt seinen Entwurf zur Abstimmung (**Anlage 3**).

#### Beschluss:

**Der Seniorenrat lehnt die vorgesehene Streichung des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld ab - Drucksache 1584/2009-2014 -.**

**Die Stellungnahme des Seniorenrates inkl. Begründung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung (1584/2009-2014), hier: 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.2004, ist Bestandteil des Protokolls.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Stellungnahme des Seniorenrats der Stadt Bielefeld zum Beschlussvorschlag der Verwaltung (1584/20092014), hier: 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.2004  
Der Seniorenrat lehnt die vorgesehene Streichung des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld ab.**

**Begründung**

*„Immer engagiert dabei und immer ‚up to date‘: der Bielefelder Seniorenrat. Die Damen und Herren bringen sich aktiv in das Bielefelder Geschehen ein, vertreten die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger vehement und verstehen sich ganz sicher nicht als eine ‚Kaffeekränzchen‘ Runde. ... Sie wollen mitwirken und mitbestimmen. Und das finde ich richtig gut!“ (OB Pit Clausen, in: „Nun Reden Wir“, August 2010)*

Um sich engagiert und verantwortliche einbringen zu können, bedarf es entsprechender Strukturen in einer Stadt. Die Verankerung der Arbeit des Seniorenrats in der Hauptsatzung ist ein wesentliches strukturelles Element und ist ein Zeichen dafür, dass die Stadt Bielefeld großen Wert darauf legt, dem Seniorenrat eine gesicherte und perspektivisch ausgerichtete Arbeit zu ermöglichen. Sie ist weiterhin ein Zeichen der Wertschätzung seiner Beratungskompetenz. Die vorgesehene Streichung aus der Hauptsatzung birgt die Gefahr in sich, Beteiligungsrechte alter Menschen (hier: über 60 Jahre) zu minimieren. Immerhin sind dies rund 86000 Bielefelder Bürger /innen. Der Hinweis in der Verwaltungsvorlage (§ 12 neu und die Bemerkung zu § 15) auf die eigene Satzung des Seniorenrats ersetzt die Verankerung in der Hauptsatzung nicht. Außerdem sind nicht alle Punkte, die in der Hauptsatzung stehen Bestandteil der Satzung. Der entscheidende Satz, dass „zur Wahrnehmung der Interessen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Bielefeld über 60 Jahre ein Seniorenrat gebildet (wird)“ (§ 15, Abs. 1 alt) ist nicht in der Satzung des Seniorenrats enthalten, sondern richtigerweise Bestandteil der Hauptsatzung.

Satzungen gelten ausschließlich für die Gremien für die sie beschlossen werden, nicht für Dritte. Nur das, was in der Hauptsatzung steht, hat auch verpflichtenden Charakter für die Verwaltung. Es geht dabei insbesondere um die Informations- und Zuarbeitsverpflichtungen der Verwaltung und um Antrags- und Teilnahmerechte sowie um Rederechte im Rat und seiner Gremien und in den Bezirksvertretungen (§ 15, Abs. 2-4 alt).

Bielefeld genießt landesweit in Bezug auf die Arbeit mit Senioren einen guten Ruf. Dass der Seniorenrat Teil der Hauptsatzung der Verwaltung ist, wird von vielen anderen Seniorenräten und auch von der Landesseniorenvertretung als vorbildlich anerkannt. Eine solche Verankerung in der Hauptsatzung wird sich erst dann erübrigen, wenn die Bildung von Seniorenräten in der GO NRW vorgesehen ist.

Ihren Vorbildcharakter droht die Stadt ohne Not aufs Spiel zu setzen. Die vorgesehene Streichung aus der Hauptsatzung ist ein Rückschritt gegenüber einer über Jahre gewachsenen demokratischen Kultur im Umgang mit Anliegen von Seniorinnen und Senioren.

## BEIRAT FÜR BEHINDERTENFRAGEN

### Auszug aus der noch nicht unterzeichneten Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2010

---

Zu Punkt 9  
(öffentlich)

#### 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Beschlussgrundlage:

Drucksache: 1584/2009-2014

Frau Schröter erläutert die Beschlussvorlage. Aufgrund der Neufassung der Gemeindeordnung habe der Rat mit Beschluss vom 31.10.2008 die Verwaltung gebeten, zeitnah eine Vorlage zu erarbeiten, in der weitere notwendige oder optionale Veränderungen der Hauptsatzung und ggf. der Geschäftsordnung des Rates dargestellt werden. Die mit der Erarbeitung der Vorlage beauftragte Arbeitsgruppe habe Regelungen, die bereits außerhalb der Hauptsatzung bestehen oder möglich wären, aus dieser entfernt. Dazu gehörten auch die Regelungen für die Beiräte, deren Bestand durch eigene Satzungen geregelt sei. Evtl. müsse die Satzung des Beirates für Behindertenfragen angepasst werden. In der sich anschließenden Diskussion wird die Meinung vertreten, dass nur durch die Verankerung des Beirates für Behindertenfragen in der Hauptsatzung eine gesicherte Arbeit möglich wäre. Ohne Erwähnung in der Hauptsatzung sei eine Auflösung des Beirates mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Die Hauptsatzung sei auf örtlicher Ebene die wichtigste Norm für die Arbeit der kommunalen Organe, Gremien und der Verwaltung. Auch um die Arbeit des Beirates für Behindertenfragen zu würdigen, müsse die Hauptsatzung Regelungen über die Stellung dieses Beirates enthalten. Überdies sei die Satzung des Beirates für Behindertenfragen nicht gleichwertig.

#### **Zur Begründung seiner Entscheidung beschließt der Beirat für Behindertenfragen folgende Stellungnahme:**

„Der Beirat für Behindertenfragen lehnt die vorgesehene Streichung des § 15 a der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld entschieden ab. Er äußert seine Verwunderung insbesondere darüber, dass die seinerzeit mit Blick auf den § 13 BGG NRW (durch Satzung abzusichernde wichtige Bedeutung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene) erfolgte Aufnahme in die Hauptsatzung in Zeiten, da die Beteiligungsrechte behinderter Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt werden sollten, nunmehr wieder rückgängig gemacht werden soll.

Er sieht hierin die Gefahr, dass mit dem fehlenden Bekenntnis der Hauptsatzung zur verpflichtenden Einrichtung eines Beirates ein erster Schritt zum Abbau der Beteiligungsrechte behinderter Menschen erfolgt.

Der Beirat für Behindertenfragen widerspricht ausdrücklich der gemachten Feststellung, dass eine Streichung des § 15 a auch deshalb erfolgen könne, da die Satzung des Beirates alle Punkte bereits beinhalte.

So sind die in Abs. 2 geregelten Informations- und Zuarbeitspflichten der Verwaltung gegenüber dem Beirat nicht über die Satzung des Beirates abgesichert. Es erscheint auch mit Blick auf die Verwaltungsabläufe fraglich, ob in den Ämtern die spezifischen Satzungen der Beiräte in dieser Form bekannt sind bzw. nach ihnen gearbeitet wird.

Ebenso sind die Antrags- und Teilnahmerechte des Beirates gegenüber Rat,

Bezirksvertretungen oder Fachausschüssen kein Bestandteil der eigenen Satzung und finden sich ausschließlich im Absatz 2 der Hauptsatzung wieder. Dies gilt auch für die Möglichkeit einer direkten Anfrage an den OB gemäß Abs. 3 der Hauptsatzung.

In § 10 (neue Fassung) werden „Arbeitsgruppen“ Beiräten, Kommissionen gleichgestellt. Da die Arbeit des Beirates in hohem Maße vom fachlichen Austausch bzw. der fachlichen Meinungsbildung über (auch spontan gebildete) Arbeitsgruppen gestützt werden muss, wäre ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren über den Rat in seinem sachlichen und zeitlichen Aufwand in hohem Maße kontraproduktiv.

Der Beirat spricht sich daher für eine Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des § 11 (Ausschüsse) aus, sofern der Begriff der Arbeitsgruppen auf die bisher praktizierten Arbeitsformen des Beirates Anwendung finden soll.“

**Beschluss zur Stellungnahme des Beirates für Behindertenfragen:**

- einstimmig beschlossen –

**Beschluss zur Vorlage Drucks.-Nr. 1584/2009-2014:**

**Der Beirat für Behindertenfragen empfiehlt dem Rat die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 zu beschließen.**

- einstimmig abgelehnt -

-:-